

Achter Tarifvertrag

**zur Änderung des Tarifvertrages
für die Ärztinnen und Ärzte**

im Elbe-Elster-Klinikum

-8. ÄndTV/TV-Ärzte/EEK-

zwischen

der Elbe-Elster-Klinikum GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Michael Neugebauer
(weiterhin „der Arbeitgeber“)

einerseits

und

dem Marburger Bund
Landesverband Berlin/Brandenburg e.V.
vertreten durch den Vorstand
(weiterhin „Marburger Bund“)

andererseits

wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

8. ÄndTV/TV-Ärzte/EEK

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte in der Elbe-Elster-Klinikum GmbH (TV-Ärzte/EEK) vom 23. Oktober 2008, zuletzt geändert durch 7. ÄndTV/TV-Ärzte/EEK vom 9. Mai 2022, wird - soweit gekündigt - mit folgenden Änderungen wieder in Kraft gesetzt:

1. § 9 Absatz 1a Sätze 3 und 4 werden ab dem 01.10.2023 wie folgt gefasst:

„³Ab der vierzehnten Rufbereitschaft erhalten die Ärztinnen und Ärzte einen Zuschlag von 15 Prozent der gemäß Absatz 1 gezahlten Rufbereitschaftspauschale. ⁴Dieser Zuschlag erhöht sich nach jeder weiteren dritten Rufbereitschaft um jeweils weitere 15 Prozentpunkte.“

2. § 9 Absatz 2 Satz 2 wird ab dem 01.10.2023 wie folgt neu gefasst:

„²Ausschlaggebend sind die Arbeitsleistungen, die während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallen:

Bereitschaftsdienststufen	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
I	0 v.H. bis 25 v.H.	65 v.H.
II	mehr als 25 v.H. bis 40 v.H.	75 v.H.
III	mehr als 40 v.H. bis 49 v.H.	85 v.H.“

3. § 9 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„³Für die Zeit des Bereitschaftsdienstes, die als Arbeitszeit gewertet wird, werden ab dem 01.07.2023 die folgenden Bereitschaftsdienstentgelte pro Stunde gezahlt:

Tabelle vom 1. Juli 2023 bis 31. März 2024

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Arzt	29,60 €	29,60 €	29,60 €	31,20 €	31,20 €	31,20 €
Facharzt	36,01 €	36,01 €	42,49 €	42,49 €	42,49 €	42,49 €
Oberarzt	45,38 €	45,38 €	45,38 €			
CA-Vertr.	50,56 €	50,56 €				

ab dem 01.04.2024 werden hierfür die folgenden Bereitschaftsdienstentgelte pro Stunde gezahlt:

Tabelle vom 1. April 2024 bis 30. Juni 2024

8. ÄndTV/TV-Ärzte/EEK

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Arzt	30,78 €	30,78 €	30,78 €	32,45 €	32,45 €	32,45 €
Facharzt	37,45 €	37,45 €	44,19 €	44,19 €	44,19 €	44,19 €
Oberarzt	47,19 €	47,19 €	47,19 €			
CA-Vertr.	52,58 €	52,58 €“				

4. § 9 Absatz 3a Sätze 3 und 4 werden ab dem 01.10.2023 wie folgt gefasst:

„³Ab dem siebten Bereitschaftsdienst erhöht sich der Stundensatz um 15 Prozent des jeweiligen Stundensatzes der Bereitschaftsdienstentgelttabelle gemäß Absatz 2. ⁴Ab dem neunten Bereitschaftsdienst erhöht sich der Zuschlag nach Satz 1 um weitere 15 Prozentpunkte.“

5. § 9 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Bei vollzeitbeschäftigten Ärzten, die sowohl Bereitschaftsdienst als auch Rufbereitschaft leisten, gilt, dass diese im Kalendermonat bei einem Bereitschaftsdienst höchstens noch zu elf Rufbereitschaften, bei zwei Bereitschaftsdiensten höchstens noch zu neun Rufbereitschaften, bei drei Bereitschaftsdiensten höchstens noch zu sieben Rufbereitschaften, bei vier Bereitschaftsdiensten höchstens noch zu fünf Rufbereitschaften, bei fünf Bereitschaftsdiensten höchstens noch zu drei Rufbereitschaften und bei sechs Bereitschaftsdiensten zu keiner Rufbereitschaft sowie

bei bis zu drei Rufbereitschaften höchstens noch zu fünf Bereitschaftsdiensten, bei mehr als drei bis zu fünf Rufbereitschaften höchstens noch zu vier Bereitschaftsdiensten, bei mehr als fünf bis zu sieben Rufbereitschaften höchstens noch zu drei Bereitschaftsdiensten, bei mehr als sieben bis zu neun Rufbereitschaften höchstens noch zu zwei Bereitschaftsdiensten, bei neun bis zu elf Rufbereitschaften höchstens noch zu einem Bereitschaftsdienst und

bei mehr als elf Rufbereitschaften zu keinem Bereitschaftsdienst herangezogen werden dürfen.

²Bei teilzeitbeschäftigten Ärzten ist das Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzten zu berücksichtigen. ³Bei teilzeitbeschäftigten Ärzten, die sowohl Bereitschaftsdienst als auch Rufbereitschaft leisten, wird ein Bereitschaftsdienst mit 13 Punkten und eine Rufbereitschaft mit 6 Punkten gewertet. ⁴Die zulässige Anzahl gemäß § 9 Abs. 1a) und 3a) TV-Ärzte/EEK gilt dann als erreicht, sofern die gegenseitige Anrechnung der Dienste einen Punktwert entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit

vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärzte (78 Punkte) erreicht. ⁵Ein Rest von bis zu 2 Punkten bleibt hierbei unberücksichtigt.“

Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

6. § 24 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Ärzte haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Entgelts (§ 19). ²Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage. ³Arbeitstage sind alle Kalendertage, an denen der Arzt dienstplanmäßig oder betriebsüblich zu arbeiten hat oder zu arbeiten hätte, mit Ausnahme der auf Arbeitstage fallenden gesetzlichen Feiertage, für die kein Freizeitausgleich gewährt wird. ⁴Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. ⁵Verbleibt bei der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil, der mindestens einen halben Urlaubstag ergibt, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Urlaubstag bleiben unberücksichtigt. ⁶Der Erholungsurlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt werden; er kann auch in Teilen genommen werden.

Protokollerklärung zu § 24 Absatz 1 Satz 6:

Der Urlaub soll grundsätzlich zusammenhängend gewährt werden; dabei soll ein Urlaubsteil von zwei Wochen Dauer angestrebt werden.“

7. § 25 Absatz 5a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Der Arzt erhält für die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden (§ 7 Abs. 8) einen Zusatzurlaub in Höhe von einem Arbeitstag pro Kalenderjahr, sofern mindestens 144 Stunden der Bereitschaftsdienste in die Zeit zwischen 20:00 bis 06:00 Uhr fallen, sowie von zwei Arbeitstagen pro Kalenderjahr, sofern mindestens 288 Stunden der Bereitschaftsdienste in die Zeit zwischen 20:00 bis 06:00 Uhr fallen.“

8. In § 33 Absatz 2 sowie in § 33 Absatz 5 Ziffer b) wird die Datumsangabe „31. Dezember 2022“ durch die Datumsangabe „30. Juni 2024“ ersetzt.

9. § 33 Absatz 3 b) erhält folgende Fassung:

„§ 9 Absatz 2, Absatz 2a, Absatz 3, Absatz 3a, Absatz 4 und Absatz 5 mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats“

8. ÄndTV/TV-Ärzte/EEK

10. Die Anlage 1 zu § 15 Absatz 1 (Entgelttabellen) wird wie aus dem Anhang ersichtlich gefasst.

11. Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Finsterwalde, den _____

Berlin, den _____

Für den Arbeitgeber

Für den Marburger Bund

8. ÄndTV/TV-Ärzte/EEK

Anhang

„Anlage 1 zu § 15 Abs. 1 TV-Ärzte/EEK

Entgelttabelle vom 1. Juli 2023 bis zum 31. März 2024

(monatlich in Euro)

40 h/Wo.	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
Ä 1 Arzt	5.021,25 €	5.306,77 €	5.510,80 €	5.864,32 €	6.285,87 €	6.406,53 €
	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
Ä 2 Facharzt	6.624,22 €	7.181,71 €	7.671,26 €	7.956,59 €	8.398,72 €	8.505,35 €
Ä 3 Oberarzt	8.255,96 €	8.793,09 €	9.493,37 €			
Ä 4 CA-Vertr.	9.772,14 €	10.472,44 €				

8. ÄndTV/TV-Ärzte/EEK

Entgelttabelle vom 1. April 2024 bis zum 30. Juni 2024

(monatlich in Euro)

40 h/Wo.	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
Ä 1 Arzt	5.222,10 €	5.519,04 €	5.731,23 €	6.098,89 €	6.537,30 €	6.662,79 €
	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
Ä 2 Facharzt	6.889,19 €	7.468,98 €	7.978,11 €	8.274,85 €	8.734,66 €	8.845,57 €
Ä 3 Oberarzt	8.586,20 €	9.144,81 €	9.873,11 €			
Ä 4 CA-Vertr.	10.163,02 €	10.891,34€ “				